

Original

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

DER GEMEINDE RUMOHR

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

VOM 28. NOVEMBER 1994

I n h a l t

- I. **Abschnitt - Erste Sitzung nach der Neuwahl -**
 - § 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)
- II. **Abschnitt - Bürgermeister und Fraktionen -**
 - § 2 Bürgermeister
 - § 3 Fraktionen
- III. **Abschnitt - Tagesordnung und Teilnahme -**
 - § 4 Tagesordnung
 - § 5 Teilnahme
- IV. **Abschnitt - Öffentlichkeit der Sitzungen -**
 - § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit
- V. **Abschnitt - Einwohnerfragestunde, Anregung und Beschwerden, Anfragen -**
 - § 7 Einwohnerfragestunde
 - § 8 Anregungen und Beschwerden
- VI. **Abschnitt - Beratung und Beschlußfassung -**
 - § 9 Unterrichtung der Gemeindevertretung
 - § 10 Anfragen
 - § 11 Anträge und Vorlagen
 - § 12 Sitzungsablauf
 - § 13 Unterbrechung und Vertagung
 - § 14 Einzelberatung
 - § 15 Worterteilung
- VII. **Abschnitt - Beschlußfassung -**
 - § 16 Beschlußfähigkeit
 - § 17 Ablauf der Abstimmung
 - § 18 Wahlen
- VIII. **Abschnitt - Ordnung in den Sitzungen -**
 - § 19 Ruf zur Sache und Ordnungsruf
 - § 20 Entziehung des Wortes
 - § 21 Ausschluß eines Mitgliedes
- IX. **Abschnitt - Protokollführer und Sitzungsniederschrift -**
 - § 22 Protokollführer
 - § 23 Sitzungsniederschrift
- X. **Abschnitt - Ausschüsse -**
 - § 24 Ausschüsse
- XI. **Abschnitt - Mitteilungspflicht -**
 - § 25 Mitteilungspflicht
- XII. **Abschnitt - Schlußvorschrift -**
 - § 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung
 - § 27 Auslegung der Geschäftsordnung
 - § 28 Arbeitsunterlagen
 - § 29 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rumohr hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 159) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. A b s c h n i t t
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen.
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlußfähigkeit fest. Danach überträgt sie oder er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und unter deren oder dessen Leitung zwei Stellvertreter.

Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.

- (4) Die neugewählte Bürgermeisterin oder der neugewählte Bürgermeister hat alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte und unparteiische Tätigkeit und zur Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten.

Sie oder er hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. A b s c h n i t t Bürgermeister und Fraktionen

§ 2

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeiten zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer 1. Stellvertreterin oder ihrem 1. Stellvertreter oder seiner 1. Stellvertreterin oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer 2. Stellvertreterin oder ihrem 2. Stellvertreter oder seiner 2. Stellvertreterin oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2 Gsch0) die Namen der Fraktionsmitglieder, der Vorsitzenden

oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.

- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. A b s c h n i t t Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, daß 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter widerspricht; die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern.

Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung. Ort und Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzugeben.

Die Vertreter der örtlichen Presse sind über die öffentliche Sitzung und die Tagesordnung zu unterrichten.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest; sie ist in der Ladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muß über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzu-

führen. Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie Vorlagen sind der Ladung beizufügen.

- (3) Anträge auf Abberufung dürfen nicht beraten werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringliche Angelegenheiten erweitern; der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.
- (5) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluß von der Tagesordnung abgesetzt werden; auf Verlangen der Antragstellerinnen oder der Antragsteller muß sie dann aber in der folgenden Sitzung beraten werden.
- (6) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluß geändert werden.

§ 5

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Sachverständigen, die zu den Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Den Gästen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung kann auf Verlangen aller anwesenden Gemeindevertreter Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, wenn und soweit dies für die Sachverhandlung dienlich erscheint.

IV. Abschnitt
Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter der Voraussetzung des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - c) Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Der Beschluß nach § 6 Abs. 2 Satz 1 muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter gefaßt werden.

V. Abschnitt
Einwohnerfragestunde, Anregung und Beschwerden, Anfragen

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
- a) Zu den Beratungsgegenständen können Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tages-

ordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

b) Im Anschluß daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

VI. A b s c h n i t t

Beratung und Beschlußfassung

§ 9

Unterrichtung der Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dieses ausdrücklich bestimmt.

§ 10
Anfragen

- (1) Die Gemeindevertretung hat das Recht, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister über wichtige Gemeindeangelegenheiten Auskunft zu verlangen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden.
- (3) Anfragen zu Vorlagen sollen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, und Anfragen zu Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, so daß sie in der Sitzung beantwortet werden können.

§ 11
Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter oder der Fraktionen müssen spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (3) Ohne Einhaltung der o.a. Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung sowie die im folgenden aufgeführten Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
 - a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung (§ 4 Abs. 6),
 - b) Absetzen von der Tagesordnung (§ 4 Abs. 5),

- c) Verweisung an einen Ausschuß (§ 13 Abs. 2),
 - d) Vertagung der Beschlußfassung (§ 13 Abs. 2),
 - e) Schluß der Beratung (§ 13 Abs. 2),
 - f) Änderung von Anträgen (§ 17 Abs. 5),
 - g) Unterbrechung der Sitzung (§ 13 Abs. 1),
 - h) namentliche Abstimmung (§ 17 Abs. 2),
 - i) Anhörung eines Sachverständigen oder eines Bürgers (§ 5 Abs. 4),
 - j) Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) Ausschluß eines Gemeindevertreters oder sonstigen Mitgliedes (§ 21).
- (4) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder kann die Gemeindevertretung einen Beschluß aufheben. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht erneuert werden, es sei denn, daß sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentliche neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

§ 12

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung der Gemeindevertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge,
 - c) Beschlußfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - d) Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,

- e) Eingaben und Anträge,
- f) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und persönliche Erklärungen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
- g) Abwicklung der Tagesordnung,
- h) Einwohnerfragestunde (§ 7)
- i) Schließung der Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

(2) Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

§ 13

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muß sie oder er die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Anträge auf Verweisung in den Ausschuß oder Vertagung oder Schluß der Beratung müssen mindestens von zwei weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern unterstützt werden. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Wird ein Schlußantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.

- (4) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt, danach ist die Sitzung zu schließen.

Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14

Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter bzw. der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluß der Beratung das Schlußwort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z. B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

§ 15

Worterteilung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Erheben einer Hand angezeigt.
- (2) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sach-

gemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlußfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

- (3) Durch Beschluß kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Dies gilt nicht für die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratende Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen. Die Sprechzeit beträgt höchstens 5 Minuten. Während der Beschlußfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen der Fragestellung verlangt und erteilt werden.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen.
- (6) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

VII. A b s c h n i t t Beschlußfassung

§ 16 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.

- (2) Wird die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen.
- (3) Ist die Gemeindevertretung beschlußunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

§ 17

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muß die Abstimmung wiederholt werden.

- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.
- (3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlußabstimmung).
- (5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Abänderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere

solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluß zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

- (6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 18 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuß von drei Vertretern.

Das Los hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Vertretung zu ziehen. Der Wahlausschuß überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.

- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß die zu wählende Bewerberin oder der zu wählende Bewerber durch ankreuzen gewählt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät zu verwenden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

VIII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ruf zur Sache und Ordnungsruf

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann jede Sprecherin oder jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.
- (2) Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Nennung des Namens "zur Ordnung".

§ 20

Entziehung des Wortes

- (1) Ist eine Sprecherin oder ein Sprecher in einer Sitzung dreimal "zur Sache" oder dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihr oder ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Folgen hinzuweisen. Einer Sprecherin oder einem Sprecher, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.
- (2) Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Die Betreffende oder der Betreffende kann ihren oder seinen Widerspruch mündlich begründen. Die Vertretung entscheidet nach Stellungnahme

durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ob der Ordnungsruf oder die Wortentziehung berechtigt war.

§ 21

Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit in der Vertretung und in den Ausschüssen ausgeschlossen werden, wenn sie oder er sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig macht.

IX. A b s c h n i t t

Protokollführer und Sitzungsniederschrift

§ 22

Protokollführer

- (1) Für die Sitzungen der Gemeindevertretung wird eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, sie oder er fertigt die Sitzungsniederschriften an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse; besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Sie oder er unterzeichnet gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und einer Gemeindevertreterin oder einem Gemeindevertreter die Sitzungsniederschrift.

§ 23

Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:

...

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- c) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und der Protokollführerin oder des Protokollführers, der dienstlich anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung und sonstige Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der geladenen Gäste (Sachverständige und betroffene Bürger),
- d) Namen der im Hinblick auf § 22 GO nicht anwesenden Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern unter Angabe des Gegenstandes,
- e) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern,
- f) den Ablauf der Sitzung,
- g) behandelte Angelegenheiten,
- h) Anträge unter Nennung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- i) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Vertretung zu entscheiden.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

X. A b s c h n i t t Ausschüsse

§ 24 Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Gemeindevertretung zu wählenden Ausschüsse:

- a) Die Gemeindevertretung bestimmt die Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Ausschüsse wählen die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Ausschüsse werden von der Ausschußvorsitzenden oder vom Ausschußvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen.
 - c) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
 - d) Allen Gemeindevertretern ist eine Abschrift von jeder Einberufung eines Ausschusses zu übersenden.
 - e) Mitglieder, die nicht der Vertretung angehören, werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Tätigkeit und zur Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet.
 - f) Anträge und Vorlagen müssen spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung der Ausschußvorsitzenden oder dem Ausschußvorsitzenden vorliegen.
 - g) Die Verwaltung hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt; sie können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann einem Ausschuß die Federführung übertragen werden.
- (2) § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.

- (3) Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die nicht dem Ausschuß angehören, können an den Ausschußsitzungen teilnehmen. Sie haben nicht das Recht, das Wort zu verlangen. Die Ausschußvorsitzende oder der Ausschußvorsitzende kann das Wort im Einzelfall erteilen.

XI. A b s c h n i t t

Mitteilungspflicht

§ 25

Mitteilungspflicht

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

teilen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder bürgerliche Ausschußmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates mitzuteilen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

XII. A b s c h n i t t Schlußvorschrift

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung.

§ 28

Arbeitsunterlagen

Jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter ist nach ihrer oder seiner Einführung eine Ausfertigung der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auszuhändigen.

§ 29


Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. November 1994 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

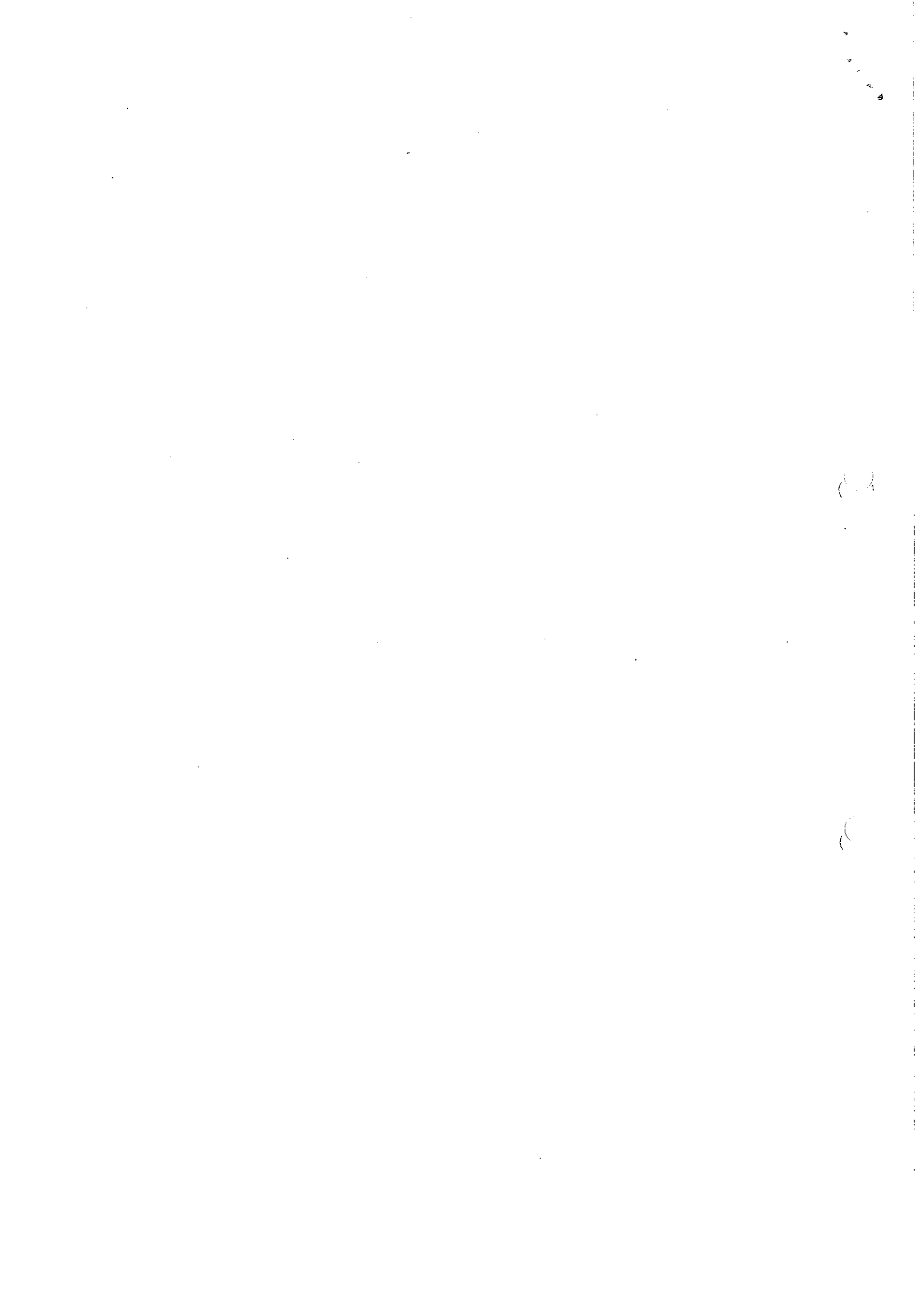
Rumohr, den 28. November 1994

Gemeinde Rumohr

Der Bürgermeister


Wistinghausen





1. Änderung
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rumohr
vom 28. November 1994

Die Gemeindevertretung Rumohr hat durch Beschluß vom 10. April 1995 folgende Änderung der Geschäftsordnung vorgenommen:

Artikel I

Der § 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht dem Ausschuß angehören, können an den Ausschußsitzungen teilnehmen.
Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen."

Artikel II

Diese Änderung tritt ab 11. April 1995 in Kraft.

Rumohr, den 11. April 1995

Gemeinde Rumohr

Der Bürgermeister

Wistinghausen



